

828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (780 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Im Hinblick auf das sich verschlechternde Verhältnis zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsaufwendungen sieht die gegenständliche Regierungsvorlage folgende Neuerungen vor:

- die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors, je nach der Höhe der Pension,
- die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes für die Zusatzpension von acht auf achtzehn Jahre,
- eine gestaffelte und zum Teil stärkere Kürzung der Zusatzpension, wenn sie bestimmte Grenzwerte übersteigt.

Die Vervielfältigung der Pensionen mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Anpassungsfaktor soll in folgender Weise erfolgen:

- für den Teil einer Pension bis zum Betrag der Mindest-Berufsunfähigkeitspension (1985: 17 051 S) im vollen Ausmaß (1. Stufe),
- für den Teil einer Pension über der Mindest-Berufsunfähigkeitspension bis zum Doppelten dieser Pension im Ausmaß von 80 vH (2. Stufe),
- für den Teil einer Pension über dem Doppelten bis zum Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 60 vH (3. Stufe) und

- für den Teil einer Pension über dem Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 40 vH (4. Stufe).

Neben diesen erwähnten Änderungen enthält die gegenständliche Regierungsvorlage Anpassungen an entsprechende Parallelbestimmungen aus dem ASVG, die seit der letzten Novelle zum Notarversicherungsgesetz (1. Jänner 1982) eine Änderung erfahren haben.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß sich aus den vorgeschlagenen Änderungen keine finanzielle Belastung des Bundes ergibt.

In der finanziellen Gebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats werden sich nach den Berechnungen dieser Anstalt in den Jahren 1986 bis 1990 Einsparungen in der Höhe von 6 630 000 S ergeben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 in Verhandlung gezogen und sie bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (780 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 05

Kräutl
Berichterstatter

Hesoun
Obmann